

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 4	5. Mai 2014	
-------	-------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Public Health-Gesundheitsförderung und Prävention
der Universität Bremen vom 19. Februar 2014 Seite 191

Angebotspezifische Aufnahme- und Prüfungsordnung
für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss
„Mediencoach für das Berufsfeld Pflege“ (PO-MeCoPflege)
der Universität Bremen vom 07. März 2014 Seite 193

**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Public Health – Gesundheitsförderung und Prävention“
der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Public Health – Gesundheitsförderung und Prävention“ der Universität Bremen vom 19. Februar 2014 (Amtl. Mitteilungsbl. S. 113) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 wird die Ziffer (4) ersetzt durch (3) und die Ziffer (5) wird ersetzt durch (4).
2. In § 6 wird der zweite Satz „Die Aufnahmeordnung vom 20. Februar 2013 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.“ gestrichen.

Bremen, den 16. April 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Angebotsspezifische Aufnahme- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediencoach für das Berufsfeld Pflege“ (PO-MeCoPflege)

Vom 7. März 2014

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat am 7. März 2014 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende angebotsspezifische Aufnahme- und Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Aufnahme- und Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Bremen“ vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Ziel, Adressaten und Veranstalter

(1) Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediencoach für das Berufsfeld Pflege“ zielt auf die Förderung der Medienkompetenz von Fachkräften in der pflegerischen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie in der Pflegepraxis.

(2) Der Weiterbildungskurs richtet sich an Lehrkräfte und Pflegende mit Leitungsverantwortung bzw. mit besonderen Aufgaben (z. B. Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter) sowie Interesse an mediengestütztem Lernen und Lehren.

(3) Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediencoach für das Berufsfeld Pflege“ wird vom Fachbereich 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) der Universität Bremen in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung angeboten und durchgeführt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist eine berufliche Tätigkeit bzw. mindestens dreijährige berufliche Erfahrung in der pflegerischen Aus-, Fort- und Weiterbildung oder in der Pflegepraxis.

(2) Wünschenswert sind erweiterte Grundkenntnisse im Umgang mit Computer und Internet sowie der englischen Sprache.

(3) Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss als Auswahlkommission auf Basis der schriftlichen Anmeldungen.

§ 3

Umfang, Struktur und Inhalte des Weiterbildungskurses

(1) Der Weiterbildungskurs „Mediencoach für das Berufsfeld Pflege“ ist in zwei Pflichtmodule unterteilt und umfasst insgesamt 12 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System. Der Kurs wird als berufsbegleitendes Online-Studium mit Präsenztagen (Blended-Learning) in zwei Modulen über einen Zeitraum von 12 Monaten angeboten. In Modul II wird außerdem mindestens eine Hospitation durch die Dozentinnen und Dozenten durchgeführt.

(2) Den Teilnehmerinnen/Teilnehmern werden die Grundlagen für die Entwicklung individuell angepasster, digitaler Lehr-Lernangebote vermittelt und sie werden bei der Gestaltung und Implementation eigener Lehr-Lernangebote unterstützt. Neben der Stärkung der eigenen Fähigkeiten im Umgang mit digitalen Medien entwickeln die Teilnehmer im Rahmen der Weiterbildung konkrete pädagogische Konzepte zur Förderung der professionellen Nutzung von digitalen Medien in ihren Einsatzfeldern.

(3) Inhalte von **Modul I „Grundlagen der Nutzung und Gestaltung digitaler Medien“** (10 Credit Points)

- Grundlagen der Mediendidaktik/-pädagogik
- Einführung in die Lehr-Lern-Theorie
- Nutzung, Verwaltung, Administration und Gestaltung von Online-Plattformen am Beispiel Moodle, Erstellung einer eigenen Online-Lernumgebung
- Grundlagen der Internetrecherche und der kritischen Bewertung von pflegespezifischen Quellen
- Multimediale Aufbereitung von Lerninhalten
- Kennenlernen von einfachen Anwendungen zur onlinebasierten Kommunikation
- Pflegedidaktische Grundlagen und praktische Anwendungsmöglichkeiten eines onlinebasierten Fallarchivs
- Theoretische Grundlagen und praktische Anwendungsmöglichkeiten eines Online-Pflege-Glossars
- Grundlagen zu Datenschutz und Urheberrecht im Internet
- Herausforderungen bei der Gestaltung von Veränderungsprozessen
- Austausch über individuelle Anwendungsszenarien

(4) Inhalte von **Modul II „Digitale Medien in Pflegepraxis und -ausbildung: Anwendungskonzept und Implementation“** (2 Credit Points)

- Entwicklung und Umsetzung eines individuellen Implementationskonzepts zur Förderung der Nutzung digital unterstützter Lehr-Lern-Angebote in der Berufspraxis
- Weiterentwicklung des Konzepts mittels Hospitationen durch die Dozentinnen/Dozenten in den Einrichtungen und Peerberatung mit anderen Qualifizierungsteilnehmerinnen/Qualifizierungsteilnehmer
- Ergebnispräsentation

§ 4

Zertifikat

(1) Der Weiterbildungskurs „Mediencoach für das Berufsfeld Pflege“ wird mit einem Zertifikat „Mediencoach für das Berufsfeld Pflege“ im Umfang von 12 Credit Points (entspricht einer Arbeitsleistung von 360 Stunden) abgeschlossen.

(2) Im Zertifikat werden die Titel, Inhalte und der Umfang der Module sowie die erbrachten Studienleistungen (ohne Nennung der Teil-Leistungen) entsprechend § 3 PO-MeCoPflege aufgeführt.

(3) Das Zertifikat wird von der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zertifikat wird von der Akademie für Weiterbildung gesiegelt.

§ 5

Anzahl und Art der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT PO-WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(3) Voraussetzung zur Erlangung des Zertifikats „Mediencoach für das Berufsfeld Pflege“ ist das Bestehen der zwei nachfolgend beschriebenen Modulprüfungen.

(4) Prüfung im Modul I:

Studienleistung Portfolio als Einzelleistung
mit folgenden Teil-Leistungen:

- Multimedial aufbereiteter Lerninhalt,
- Erstellung eines Narrativs im Fallarchiv mit Diskussionsbeitrag sowie Kommentierung von zwei weiteren Narrativen,
- Erstellung eines Glossarartikels.

Das Portfolio wird zusammenfassend mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Prüfung im Modul II:

Studienleistung Projektarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit
mit folgenden Teil-Leistungen:

- Implementationskonzept zur Förderung der Nutzung digital unterstützter Lehr-Lern-Angebote in der Berufspraxis (Umfang pro Kandidatin/Kandidat ca. 15 Seiten)
- Präsentation des Konzepts (Umfang pro Kandidatin/Kandidat ca. 15 Minuten)

Beide Teile der Projektarbeit werden zusammenfassend mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 6

Prüfungsausschuss und Prüferin/Prüfer

Der Fachbereich 11 bildet einen Prüfungsausschuss entsprechend § 27 AT PO-WB für den Weiterbildungskurs oder er überträgt einem bestehenden Prüfungsausschuss dessen Aufgaben.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

(2) Bestehende befristete Weiterbildungsordnungen bleiben bis deren Fristende in Kraft. 195

(3) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Weiterbildungskurs beenden ihren Weiterbildungskurs nach der Ordnung, unter der sie den Kurs aufgenommen haben. Dies gilt maximal entsprechend § 19 Abs. 2 AT PO-WB.

(4) Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediencoach für das Berufsfeld Pflege“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt kann für jeden Durchgang neu festgesetzt werden.

(5) Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen der Akademie für Weiterbildung (AGBs) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2015.

Genehmigt, Bremen, den 14. März 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 1: Module und Prüfungsanforderungen

Modultitel	P/WP	CP	Prüfungsanforderung	Monat 1-8	Monat 9-12
Grundlagen der Nutzung und Gestaltung digitaler Medien	P	10	Studienleistung (unbenotet): Portfolio (s. § 5 Absatz 4 PO- MeCoPflege)	X	
Digitale Medien in Pflege- praxis und -ausbildung: An- wendungskonzept und Im- plementation	P	2	Studienleistung (unbenotet): Projektarbeit (s. § 5 Absatz 5 PO- MeCoPflege)		X

